Gemeinde Teugn

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum:	Montag, 16.11.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:25 Uhr
Ort:	im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Jackermeier, Manfred

Mitglieder des Gemeinderates

Blümel, Matthias
Ebner, Andreas
Eisenreich, Martin
Jehl, Mario
Kürzl, Stefan
Neumayer, Christoph
Schwank, Günter
Suß, Bastian
Vehlow, Laura
Wenisch, Marianne
Wenisch, Thomas

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Verwaltung

Bauer, Diana
Fahrnholz, Gertraud

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Urmann, Christiane

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

2. Antrag des FC Teugn e. V. auf kommunalen Zuschuss zum Neubau eines Vereinsheimes in Teugn
Vorlage: 02/HA/379/2026

3. Reform des BayKiBiG: Wegfall Elternbeitragszuschuss - Änderungssatzung Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten
Vorlage: 02/Kä/242/2026

4. Änderungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn
Vorlage: 02/HA/380/2026

5. Haushaltsvorberatungen 2027
Vorlage: 02/Kä/243/2026

6. Bürgerantrag auf Fällung einer Eiche auf Gemeindegrund
Vorlage: 02/HA/377/2026

7. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest

Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift vom 19.10.2026 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Bürgermeister Jackermeier informiert, dass sich der Bebauungsplan „Abbacher Weg“ derzeit in der ersten öffentlichen Auslegung befindet und noch bis Anfang Dezember ausgelegt wird. Im Anschluss wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen vorbereitet. Spätestens in der Sitzung im Februar soll der Bebauungsplan erneut im Gremium behandelt werden.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 12

2. Antrag des FC Teugn e. V. auf kommunalen Zuschuss zum Neubau eines Vereinsheimes in Teugn

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29.10.2026 beantragt die Vorstandschaft des FC Teugn e. V. eine Förderung durch die Gemeinde Teugn für den Neubau eines neuen Vereinsheimes am Kreutweg 13 in Teugn. Der Vorstand des FC Teugn stellt insgesamt das Projekt, die Pläne, die Finanzierung und die Beteiligung der weiteren Vereine vor.

Die veranschlagten Gesamtkosten liegen bei ca. 1.000.000 €. Es wird um einen Zuschuss in Höhe von 400.000 € gebeten. Dies entspricht 40 % der Gesamtkosten.

Herrn Florian Christl, 1. Vorsitzender des FC Teugn, wird das Rederecht erteilt. Er stellt das Projekt vor:

EIN ZUHAUSE FÜR DAS VEREINSLEBEN IN TEUGN

Neubau Vereinsheim FC Teugn e. V.

Vorstellung im Gemeinderat | 16. November 2026

Mehr als ein Vereinsheim

Ein gemeinsamer Treffpunkt für Sport, Kultur und Begegnung

- Fünf örtliche Vereine unter einem Dach
- Raum für Jugend, Ehrenamt und generationenübergreifendes Miteinander
- Veranstaltungen, Versammlungen und gemeinschaftliche Aktivitäten
- Offen für weitere Vereine sowie Bürgerinnen und Bürger

Ein Ort, der Teugn langfristig stärkt.

Gemeinschaftsprojekt für Teugn

Der FC Teugn ist Bauherr – die Nutzung reicht weit darüber hinaus

FC Teugn
Sport & Vereinsleben

Teugonia Teugn
Brauchtum & Gemeinschaft

Theaterverein Edelweiß
Kultur & Theater

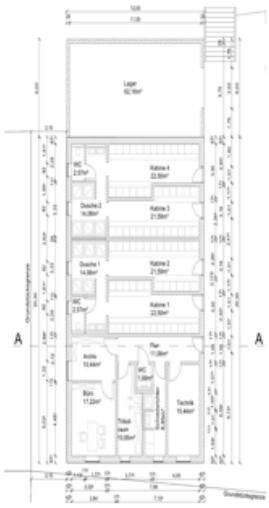
RWD
Gemeinschaft & Veranstaltungen

Frauenbund
Begegnung & Engagement

Das Raumkonzept – Erdgeschoss

Funktionsräume für den Sportbetrieb

Grundriss Erdgeschoss

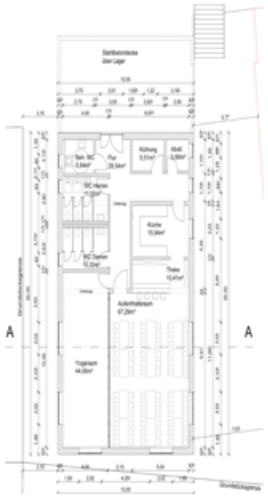


- Vier Umkleidekabinen
- Zwei zentrale Duschbereiche
- Büro, Archiv und Technik
- Großzügiger Lagerbereich

Das Raumkonzept – Obergeschoss

Begegnung, Veranstaltungen und zusätzliche Nutzung

Grundriss 1. Obergeschoss

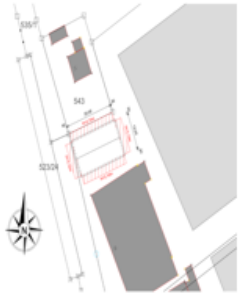


- Aufenthaltsraum mit 67,29 m²
- Yogaraum mit 44,06 m²
- Küche und Thekenbereich
- Sanitäranlagen einschließlich barrierefreiem WC

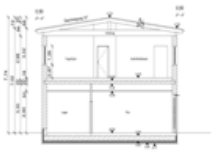
Standort und Gebäude

Neubau am bisherigen Vereinsstandort – Kreutweg 13

Lageplan



SCHNITT A-A



- Gebäudegrundfläche ca. 12 × 20 m
- Zwei Nutzungsebenen
- Geplantes Dach mit 12° Neigung
- Ein zentraler Standort für mehrere Vereine

Investition und Eigenleistung

Kosten- und Finanzierungskonzept vom 26.10.2026

Baukosten inkl. Puffer	**1,05–1,10 Mio. €**
Zusätzliche Eigenleistungen	**150.000 €**
Gesamtwert des Bauvorhabens	**1,20–1,25 Mio. €**

Eigenleistungen u. a. bei Elektro, Abriss, Außenanlagen, Maler-, Trockenbau-, Schreiner-, Dach- und Sanitärarbeiten.

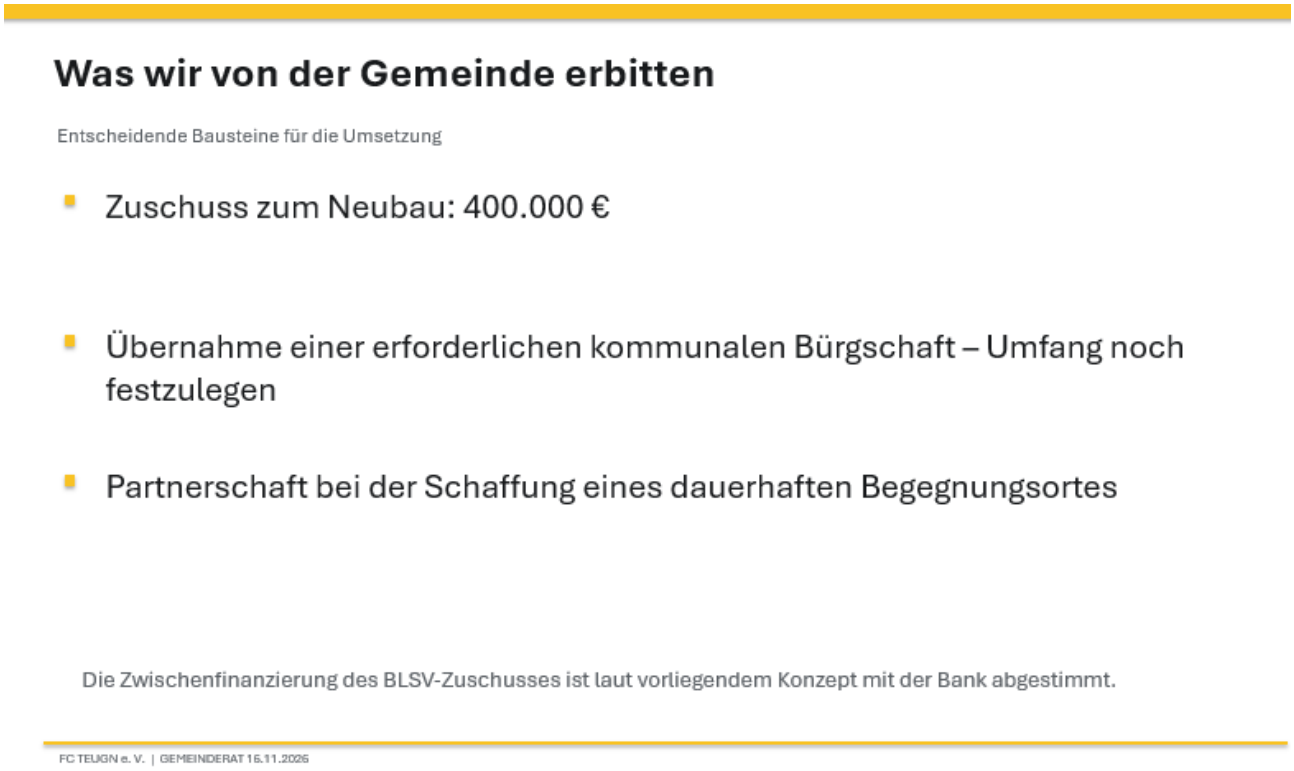
So soll das Vorhaben finanziert werden

Geplante Geldmittel und ergänzende Eigenleistungen

BLSV-Zuschuss	**350.000 €**
Beantragter Zuschuss Gemeinde	**400.000 €**
Eigenkapital FC Teugn	**100.000 €**
Bankdarlehen	**150.000–200.000 €**

Gesamte Geldmittel: 1,00–1,05 Mio. € + Eigenleistungen: 150.000 €





Diskussion:

Erster Bürgermeister Jackermeier würdigt u. a. die hervorragende Jugendarbeit des FC Teugn sowie die vereinsübergreifende Bedeutung des Projekts. Zugleich weist er darauf hin, dass im kommenden Jahr auch die Errichtung einer Ganztagsbetreuung an der Grundschule Teugn finanziert werden muss und die Gemeinde vor großen finanziellen Herausforderungen steht.

Zweiter Bürgermeister Suß sieht in dem Projekt eine Chance für das ganze Dorf. Das große Interesse der zahlreichen anwesenden Bürgerinnen und Bürger unterstreiche die Bedeutung des Vorhabens für die Gemeinde.

GRM Eisenreich zeigt sich beeindruckt von dem Vorhaben, das bereits seit mehreren Jahren in Planung sei. Aus seiner Sicht ist eine Erneuerung des Gebäudes unbedingt erforderlich. Zum Schutz der Vereine schlägt er vor, die Planungen von einem unabhängigen Architekten verifizieren zu lassen. Auch Themen wie Barrierefreiheit, Raumaufteilung und Brandschutz sollten dabei beleuchtet werden.

Gemeinderat Eisenreich regt außerdem an, bei den Mitgliedern des FC Teugn und der beteiligten Vereine Beschlüsse zur Zustimmung zum Projekt einzuholen.

GRM Kürzl schlägt vor, den kommunalen Zuschuss auf mehrere Jahre zu verteilen. Da die finanziellen Mittel der Gemeinde derzeit durch den Handwerkerhof gebunden sind, regt er an, anstelle von 200.000 Euro ein Darlehen in Höhe von 400.000 Euro aufzunehmen.

Das Gremium äußert sich positiv zum Vorhaben, eine konkrete Festlegung zur Höhe des kommunalen Zuschusses erscheint zum jetzigen Zeitpunkt jedoch schwierig.

Herr Christl nimmt zu den Fragen und Anmerkungen aus dem Gremium Stellung und beantwortet diese im Folgenden:

- In den einzelnen Baukostenpositionen sind jeweils Kostenpuffer von 8 bis 10 Prozent berücksichtigt.
- Eigenleistungen können in den Bereichen Außenanlagen, Elektro, Abriss, Malerarbeiten, Trockenbauarbeiten, Schreinerarbeiten, Dacharbeiten und Sanitärarbeiten erbracht werden.
- Für die verschiedenen Nutzergruppen soll eine Hausordnung sowie schriftliche Vereinbarungen erarbeitet werden. Diese regeln, wer die Räumlichkeiten zu welchen Zeiten und in welchem Umfang nutzen kann. Zudem soll ein Verwalter bestimmt werden.
- Der Gastraum wird nicht täglich geöffnet sein und soll keine Konkurrenz zum ansässigen Gasthaus sein. Stammtische wären aber – ähnlich wie im Dorfgemeinschaftshaus Saalhaupt – möglich.
- Der Abbruch ist für den Sommer 2027 vorgesehen; die Fertigstellung des Neubaus ist für Ende 2028 geplant. Dieser Zeitplan wurde auch mit den beteiligten Firmen abgestimmt.
- Das Thema Brandschutz ist mit dem Landratsamt bereits geklärt worden. Für einen Betrieb als Gasthaus würden jedoch andere Bestimmungen gelten.

Bürgermeister Jackermeier fasst zusammen, dass eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde erfolgen wird, die Höhe jedoch erst nach Erhalt und Prüfung der notwendigen Unterlagen (Angebote, Nutzungsvereinbarung) festgelegt wird. Dies soll voraussichtlich im Januar 2027 geschehen.
Die Gemeinde Teugn sichert das Nutzungsrecht für das Grundstück zu. Der Nutzungsvertrag wird unkündbar, uneingeschränkt und unabdingbar verlängert ab Fertigstellung der Maßnahme für mindestens 25 Jahre.
Die Gemeinde Teugn übernimmt die Bürgschaft für den aufzunehmenden Kredit.

Ohne Beschluss

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 12

3. Reform des BayKiBiG: Wegfall Elternbeitragszuschuss - Änderungssatzung Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten

Sachverhalt:

Im Zuge der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes, welches zum 01.01.2027 in Kraft tritt, sowie aufgrund gestiegener Kosten für die Mittagsverpflegung ist eine

Anpassung der Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten erforderlich.

Die bisherige staatliche Förderung in Form des Elternbeitragszuschusses in Höhe von 100,00 € monatlich für KiTa-Kinder wird im Rahmen der BayKiBiG-Reform künftig nicht mehr als eigenständige Förderleistung ausgewiesen, sondern in die allgemeine Betriebskostenförderung integriert.

Darüber hinaus hat der Caterer die Preise für die Mittagsverpflegung seit September 2024 (3,70 € / Hauptspeise) bis September 2026 (4,20 € / Hauptspeise) um insgesamt 0,50 € / Hauptspeise erhöht, weshalb auch die Gebühren für das Mittagessen entsprechend angepasst wurden.

Aufgrund der vorgenannten Änderungen wurde eine Neufassung der Benutzungsgebührensatzung erarbeitet.

Diskussion:

Bürgermeister Jackermeier berichtet, dass die schrittweise Anpassung der Beiträge weiterhin vorgesehen ist. Angestrebt wird eine Elternbeteiligung in Höhe von 15 Prozent.
In der Kinderkrippe zeichnet sich ein Rückgang der Kinderzahlen ab. Die Förderung richtet sich jedoch nach der Zahl der belegten Plätze, weshalb ein Kompromiss gefunden werden muss, den rückläufigen Buchungen vorzubeugen.

Die Geburtenzahlen sind sowohl in Teugn als auch im gesamten Landkreis rückläufig.

Auch mit dem Elternbeirat besteht ein Austausch über die Benutzungsgebühren.

Gemeinderat Kürzl schlägt vor, zur Jahresmitte zu prüfen, welche Fördermittel bewilligt wurden, und die Gebühren anschließend erneut zu bewerten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten der Gemeinde Teugn.

Satzung

über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn

(Kindertageseinrichtungengebührensatzung – KiTaGS)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Teugn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn i.d. jeweils gültigen Fassung (nachfolgend: KiTaBS) Gebühren.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

a)	der Kindergarten	eine Einrichtung nach	§ 1 Abs. 2 Buchst. b KiTaBS.
b)	die Kinderkippe	eine Einrichtung nach	§ 1 Abs. 2 Buchst. a KiTaBS.
c)	die Nachmittagsbetreuung	eine Einrichtung nach	§ 1 Abs. 2 Buchst. c KiTaBS.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. der §§ 6 bis 8 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühren i.S. von § 9 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren mit der Meldung nach § 9 Abs. 2.

(3) Die Gebühren werden in Form eines Monatsbeitrages erhoben und sind für jeden Monat im Voraus, spätestens bis zum fünften Werktag eines jeden Monats zu entrichten.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehenden Fernbleiben des Kindes von der Kindertageseinrichtung fort. Die Gebühren sind auch in den Ferien zu entrichten. Sie erlöschen, wenn das Kind aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Der Monat August zählt zum abgelaufenen Kindertageseinrichtungsjahr.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren für Kindergarten-, Kinderkrippen- und Nachmittagsbetreuungsbesuch ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Sie werden monatlich erhoben (§ 4 Abs. 3).

(2) Änderungen der Buchungszeiten sind nur nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der KiTaBS möglich.

§ 6 Gebührenhöhe des Kindergartens

(1) Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von über 3 Jahren

1. *im Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.12.2026 für eine Buchungszeit von täglich*
   - *a) bis zu 5 Stunden 170,00 €*
   - *b) 5 – 6 Stunden 200,00 €*
   - *c) 6 – 7 Stunden 220,00 €*
   - *d) 7 – 8 Stunden 260,00 €*
   - *e) mehr als 8 Stunden 290,00 €*

2. *im Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.08.2027 für eine Buchungszeit von täglich*
   - *a) bis zu 5 Stunden 70,00 €*
   - *b) 5 – 6 Stunden 100,00 €*
   - *c) 6 – 7 Stunden 120,00 €*
   - *d) 7 – 8 Stunden 160,00 €*

e) mehr als 8 Stunden 190,00 €

3. im Zeitraum vom 01.09.2027 bis 31.08.2028 für eine Buchungszeit von täglich
a) bis zu 5 Stunden 80,00 €
b) 5 – 6 Stunden 110,00 €
c) 6 – 7 Stunden 125,00 €
d) 7 – 8 Stunden 170,00 €
e) mehr als 8 Stunden 200,00 €

4. im Zeitraum vom 01.09.2028 bis 31.08.2029 für eine Buchungszeit von täglich
a) bis zu 5 Stunden 90,00 €
b) 5 – 6 Stunden 120,00 €
c) 6 – 7 Stunden 135,00 €
d) 7 – 8 Stunden 180,00 €
e) mehr als 8 Stunden 210,00 €

5. im Zeitraum ab dem 01.09.2029
a) bis zu 5 Stunden 100,00 €
b) 5 – 6 Stunden 125,00 €
c) 6 – 7 Stunden 145,00 €
d) 7 – 8 Stunden 180,00 €
e) mehr als 8 Stunden 215,00 €

(2) Besucht ein Kind im Alter von weniger als 3 Jahren ausnahmsweise den Kindergarten gelten die Gebühren nach § 7 entsprechend.

§ 7 Gebührenhöhe der Kinderkrippe

Für den Besuch der Kinderkrippe beträgt die monatliche Gebühr pro Kind

1. im Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.12.2026 für eine Buchungszeit von täglich
a) bis zu 5 Stunden 280,00 €
b) 5 – 6 Stunden 320,00 €
c) 6 – 7 Stunden 370,00 €
d) 7 – 8 Stunden 420,00 €
e) mehr als 8 Stunden 480,00 €

2. im Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.08.2027 für eine Buchungszeit von täglich
a) bis zu 5 Stunden 180,00 €
b) 5 – 6 Stunden 220,00 €
c) 6 – 7 Stunden 270,00 €
d) 7 – 8 Stunden 320,00 €
e) mehr als 8 Stunden 380,00 €

3. im Zeitraum vom 01.09.2027 bis 31.08.2028 für eine Buchungszeit von täglich
a) bis zu 5 Stunden 195,00 €
b) 5 – 6 Stunden 230,00 €
c) 6 – 7 Stunden 280,00 €
d) 7 – 8 Stunden 335,00 €
e) mehr als 8 Stunden 395,00 €

4. im Zeitraum vom 01.09.2028 bis 31.08.2029 für eine Buchungszeit von täglich

a)	*bis zu 5 Stunden*	*210,00 €*
b)	*5 – 6 Stunden*	*240,00 €*
c)	*6 – 7 Stunden*	*290,00 €*
d)	*7 – 8 Stunden*	*350,00 €*
e)	*mehr als 8 Stunden*	*410,00 €*

5. im Zeitraum ab dem 01.09.2029

a)	*bis zu 5 Stunden*	*225,00 €*
b)	*5 – 6 Stunden*	*240,00 €*
c)	*6 – 7 Stunden*	*305,00 €*
d)	*7 – 8 Stunden*	*365,00 €*
e)	*mehr als 8 Stunden*	*420,00 €*

§ 8 Gebührenhöhe der Nachmittagsbetreuung

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung beträgt die monatliche Gebühr pro Kind

1. im Zeitraum vom 01.09.2026 bis 31.08.2027 für eine Buchungszeit von täglich

a)	*bis zu 2 Stunden*	*70,00 €*
b)	*2 – 3 Stunden*	*100,00 €*
c)	*3 – 4 Stunden*	*130,00 €*
d)	*mehr als 4 Stunden*	*160,00 €*

2. im Zeitraum vom 01.09.2027 bis 31.08.2028 für eine Buchungszeit von täglich

a)	*bis zu 2 Stunden*	*70,00 €*
b)	*2 – 3 Stunden*	*105,00 €*
c)	*3 – 4 Stunden*	*135,00 €*
d)	*mehr als 4 Stunden*	*165,00 €*

3. im Zeitraum vom 01.09.2028 bis 31.08.2029 für eine Buchungszeit von täglich

a)	*bis zu 2 Stunden*	*70,00 €*
b)	*2 – 3 Stunden*	*105,00 €*
c)	*3 – 4 Stunden*	*140,00 €*
d)	*mehr als 4 Stunden*	*170,00 €*

4. im Zeitraum ab dem 01.09.2029

a)	*bis zu 2 Stunden*	*70,00 €*
b)	*2 – 3 Stunden*	*105,00 €*
c)	*3 – 4 Stunden*	*140,00 €*
d)	*mehr als 4 Stunden*	*175,00 €*

§ 9 Essensgebühr

(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den wöchentlichen Essensbuchungen gestaffelt. Sie beträgt für den Kindergarten für

a)	ein Essen pro Woche	20,00 €
b)	zwei Essen pro Woche	40,00 €
c)	drei Essen pro Woche	60,00 €
d)	vier Essen pro Woche	80,00 €
e)	fünf Essen pro Woche	100,00 €

(2) Die Buchung der Anzahl der wöchentlichen Essen ist durch die Gebührenschuldner (§ 2) für jedes Quartal des Kindergartenjahres mindestens vier Wochen vor dessen Beginn mitzuteilen (ein Kindergartenjahresquartal beginnt jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. bzw. 01.12. eines Kalenderjahres). Eine Änderung der Buchung während des laufenden Quartals ist nicht möglich. Wird eine Meldung durch die Gebührenschuldner für das kommende Quartal nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen gilt die zuletzt gebuchte Anzahl als gemeldet.

(3) In der Kinderkrippe wird grundsätzlich nur die halbe Portion eines Essens wie im Kindergarten angeboten.
Die Gebühren hierfür betragen für

a) ein Essen pro Woche	13,00 €
b) zwei Essen pro Woche	26,00 €
c) drei Essen pro Woche	39,00 €
d) vier Essen pro Woche	52,00 €
e) fünf Essen pro Woche	65,00 €

Es kann jedoch auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern auch eine volle Portion gebucht werden.
In diesem Fall gelten die Gebühren nach Abs. 1. Im Übrigen gilt Abs. 2 analog.

§ 10 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

(2) Stellen die Gebührenschuldner einen Antrag zur Schulpflicht des Kindes, haben sie dies der Gemeinde als Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (§ 21 Satz 3 AVBayKiBiG).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 01.09.2025 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

4. Änderungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn

Sachverhalt:

Aufgrund der nötigen Anpassung der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung wurde in diesem Zuge die Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung ebenfalls redaktionell und inhaltlich auf den aktuellen rechtlichen Stand gebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung
für die Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde
Teugn

Kindertageseinrichtungssatzung

vom 01.01.2027

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Teugn folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,

b) der Kindergarten für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG und

c) eine Nachmittagsbetreuung für Kindergartenkinder (nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) BayKiBiG) sowie für schulpflichtige Kinder der Grundschule bis einschließlich 4. Klasse.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnabsicht betrieben.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in die Kindertageseinrichtungen voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht und bei Adressänderung – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten) festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für den Kindergarten dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung, sowie der im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen betreffenden Gruppe und ganzen Einrichtung.

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege von den Personenberechtigten beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Dritter Teil:

Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Quartalsende (Februar, Mai, August, November) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitsamt nachgewiesen wird.

Vierter Teil:

Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).

(2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

(4) Kinder, die die Kindertageseinrichtung ganztags besuchen, müssen in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen:
a) Kindergarten:
- 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
- Die Kinder sollen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

b) Nachmittagsbetreuung:
- Buchungen an mindestens 2 Tage pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag.

c) Kinderkrippe:
- 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.
- Die Kinder sollen an 5 Tagen pro Woche anwesend sein.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die

regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden einmal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Abholberechtigte müssen bei der Kindertageseinrichtung gemeldet werden. Sollte sich der Abholberechtigte ändern, muss dies unverzüglich gemeldet werden.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2014 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

5. Haushaltsvorberatungen 2027

Sachverhalt:

Entwicklung 2026

Aktuelle Haushaltsrechnung:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamthaushalt
1 Soll-Einnahmen	3.473.414,18	649.794,67	4.123.208,85
2 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
3 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
4 Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
5 Summe bereinigte Soll-Einnahmen	3.473.414,18	649.794,67	4.123.208,85
6 Soll-Ausgaben	3.435.079,94	1.151.198,70	4.586.278,64
7 Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
8 Abgang alter Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
9 Abgang alter Kassenreste	0,00	0,00	0,00
10 Summe bereinigte Soll-Ausgaben	3.435.079,94	1.151.198,70	4.586.278,64
11 Unterschied (5 ./. 10)	38.334,24	501.404,03-	463.069,79-

Noch zu berücksichtigende größere Einnahme Verwaltungshaushalt:
434.000 € aus Beteiligungsbeträge

Noch zu berücksichtigende größere Ausgaben Verwaltungshaushalt:
ca. 380.000 € Personalausgaben für November und Dezember

Ausgaben Vermögenshaushalt:
Schlusszahlungen Neubau Bauhof bleiben bis Dezember abzuwarten

=> Verwaltungshaushalt entwickelt sich wie erwartet
=> Vermögenshaushalt entwickelt sich wie erwartet (Überträge ins nächste Jahr notwendig, dadurch geringere Rücklagenentnahme in 2026, aber deutlich geringere Grundstücksverkäufe)

<u>Haushaltsvorberatung 2027</u>

Ausgaben Vermögenshaushalt:

- Ganztagsumbau Grundschule 1,5 Mio. € (inkl. Übertrag 2026)
(FP2028: 1,5 Mio.€ ; Zuweisung 2 Mio. €)

- Umbaumaßnahme Raiba Gebäude 60.000 € (Übertrag 2026)

- Mobiliar + IT künftiger Sitzungssaal 40.000 €

- Verwaltungstrakt Umbau Selbsti 26.000 €

- Dorfplatz 120.000 € (Übertrag 2026)

- Vereinszuschuss FC Teugn 400.000 €

- Atemschutz Feuerwehr 60.000 €
(Gesamtausgaben: 120 T€; Rest FP2028: 60 T€)

- Funk Feuerwehr 7.500 €

(FP2029: 30 T€)

- Neubau Bauhof -> aktuell noch 309.000 € offen, Schlusszahlungen bis Ende des Jahres bleiben abzuwarten, Rest wird auf 2027 übertragen

- EDV Beschaffungen/Ersatzgeräte Schule/Kindergarten 19.500 €

Investitionsmaßnahmen gesamt: 2.233.000 € + Rest Umbau Bauhof

Einnahmen Vermögenshaushalt:

- Investitionsbudget	234.500 €
- Bafa Förderung	33.300 €
- Investitionspauschale	126.500 €
- Zuführung Vermögenshaushalt	150.000 €
- Zuweisung Quartiersmanagement	20.000 €
- Rücklagenentnahme	500.000 € (je nach Jahresrechnung, ggfs. auch mehr)

Einnahmen gesamt: 1.064.300 €

- realistisch gesehen wohl wenige/keine Verkäufe im Handwerkerhof in 2027, daher Aufteilung auf 2028-2030 mit je 1 Mio. €

- Finanzierungslücke von 1.168.700 € => Kreditaufnahme wird notwendig sein

Diskussion:

GRM Kürzl dankt der Kämmerin Frau Bauer und betont, wie wichtig es ist, den Umbau für den Ganztagsbetrieb an der Schule vollständig zu finanzieren. So soll die Gemeinde liquide bleiben und ihre Kernaufgaben weiterhin erfüllen können.

Zum Thema Grundstücksverkäufe im Handwerkerhof regt GRM Vehlow an, die Vermarktung auszuweiten, um weitere Interessenten anzusprechen.

Auch GRM Jehl ist dieser Meinung. Zudem sei auch innerhalb Teugn oftmals nicht bekannt, dass es sich beim Handwerkerhof um eine Mischbebauung handle.

Bürgermeister Jackermeier erklärt, dass die Flächen bislang nur auf der Internetseite der IHK veröffentlicht wurden und schlägt vor, die Mittelbayerische Zeitung und die Homepage der Gemeinde Teugn zu nutzen.

GRM T. Wenisch empfiehlt, auch das Bauplatzportal baupilot.com zu nutzen.

GRM Eisenreich warnt vor einem vorschnellen Verkauf der Bauplätze. Teugn habe lange nach geeigneten Flächen gesucht, um diese vor allem der Teugner Bevölkerung und den Teugner Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Auf Nachfrage von GRM Eisenreich, warum der Vereinszuschuss im Vermögenshaushalt und nicht im Verwaltungshaushalt veranschlagt werde, erläutert Kämmerin Diana Bauer, dass der Zuschuss für den Bau des Vereinsheims und damit für eine investive Maßnahme bestimmt sei. Der Verwaltungshaushalt umfasse hingegen insbesondere die laufenden Einnahmen und Ausgaben. Die haushaltsrechtliche Zuordnung richte sich nach dem konkreten Verwendungszweck des Zuschusses.

Beschluss:

Die Kämmerei arbeitet den Haushaltsplan 2027, welcher genehmigungspflichtig sein wird, wie vorgestellt aus.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

6. Bürgerantrag auf Fällung einer Eiche auf Gemeindegrund

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.11.2026 beantragen Ulrich und Doris Ipfelkofer die Fällung der Eiche auf dem Gemeindegrundstück unterhalb ihres Grundstückes. Ein Rückschnitt wird von den Antragstellern als nicht ausreichend angesehen, da weiterhin Eicheln in deren Garten fallen würden, welche junge Eichenpflanzen bilden.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Eiche Bestandteil im Grünordnungssplan für das Baugebiet „Hinterm Dorf III“ ist und deshalb vor einer Fällung die Naturschutzbehörde anzuhören ist und in diesem Fall auch nach einer Fällung eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden müsste.
Darüber hinaus ist die Fläche zwischenzeitlich auch im Umweltatlas Bayern, Biotop Kartierung als Biotop Hecken nordwestlich Teugn, Biotop 7138-0001 Teilfläche 009 ausgewiesen.

Die Eiche und deren mögliche Fällung war in der Legislaturperiode 2008 bis 2014 mehrfach Thema im Gemeinderat. Zuletzt hatte der Gemeinderat mit Beschluss Nummer 830 vom 17.02.2014 beschlossen, auf Antrag von Gemeinderat Dr. Merkl dem Erhalt der Eiche stattzugeben.

Diskussion:

Bürgermeister Jackermeier erklärt, dass der Baum aufgrund seiner schwierigen Zugänglichkeit nur eingeschränkt und unter großem Aufwand gepflegt werden könne.

Geschäftsleiter Zeitler informiert, dass bei einem Beschluss zur Fällung eine Abstimmung mit dem Landratsamt nötig sei. Zudem müsse geprüft werden, welche Ersatzpflanzung infrage komme.

GRM Ebner merkt an, dass der Baum zwar sehr schön sei, sich aber nicht für diesen Standort eigne. Auch mögliche Gefahren durch herabfallende Äste müssten berücksichtigt werden.

Bürgermeister Jackermeier ergänzt, dass auch das Gespräch mit den Nachbarn zu suchen sei, um Einvernehmen über eine mögliche Ersatzpflanzung zu erzielen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, bei den Fachstellen eine Stellungnahme zur gewünschten Fällung des Baumes einzuholen.

Einstimmig beschlossen
Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

7. Mitteilungen und Anfragen

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am 07.12.2026 um 18:00 Uhr statt.

Zweiter Bürgermeister Suß gibt bekannt, dass das geplante Seminar zur Dorfentwicklung „Zukunftsseminar Teugn 2040“ von 09.04.-10.04.2027 in Beilngries stattfinden wird. Die Einladungen hierzu werden demnächst verschickt.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 12

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.	gez.
Manfred Jackermeier	Tobias Zeitler
Erster Bürgermeister	Schriftführung